

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Boeser Frischfleisch GmbH

1. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bedingungen, die als fester Bestandteil gelten. Eventuelle Einkaufsbedingungen des Käufers sind ausgeschlossen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch für Lieferungen aus künftigen Geschäftsabschlüssen allein maßgebend, unabhängig davon, ob ihre Geltung jedesmal von neuem ausdrücklich vereinbart wird.
2. *Bei einem mündlich abgeschlossenen Vertrag trifft den Käufer die Beweislast, dass die in Rechnung gestellten Mengen, Preise und Qualitäten von seiner Bestellung abweichen.*
3. Angebote und Preise sind grundsätzlich freibleibend und unterliegen der Bestätigung im Auftragsfalle. Erst die Auftragsbestätigung der Verkäuferin bewirkt ein rechtswirksames Zustandekommen.
4. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Ware verladen wird. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Käufers. Lediglich im Falle der Lieferung der Ware mit eigenen Fahrzeugen der Verkäuferin geht das Transportrisiko zu deren Lasten. Während des Transports entstehende übliche Gewichtsverluste sind vom Käufer zu tragen. Darüber hinausgehende Gewichtsunterschiede müssen sofort bei Übernahme der Ware fernmündlich oder fernschriftlich geltend gemacht werden. Verspätet erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
Die Lieferverpflichtungen der Verkäuferin stehen unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Lieferverpflichtungen in Teillieferungen zu erfüllen.
Die Verkäuferin ist zu einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % berechtigt.
5. Die Lieferzeit gilt als annähernd vereinbart. *Ansonsten berechtigt eine verspätete Lieferung den Käufer weder zum Rücktritt vom Kaufvertrag noch zur Erhebung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere nicht wegen Verzuges.* Ereignisse höherer Gewalt, ferner Verkehrs- und Betriebsstörungen, wie auch Wagen- und Brennstoffmangel, Streik und Aussperrung sowie Störungen bei Zulieferungsbetrieben, die eine rechtzeitige Lieferung verhindern, befreien die Verkäuferin von ihrer Lieferverpflichtung für die Dauer der eingetretenen Störungen und ihrer Auswirkungen.
Von der Verkäuferin genannte Lieferzeiten sind nur bindend, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden war; bei etwaiger Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung in den vorgenannten Fällen haftet die Verkäuferin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 287 BGB findet keine Anwendung. Ein Anspruch auf Ersatz von entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.
6. Der Käufer gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch die Verkäuferin lediglich schriftlich angeboten wird und er vor Lieferung schriftlich oder mündlich die Abnahme verweigert.
Bei Nichtabnahme der Lieferung durch den Käufer ist die Verkäuferin berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesen Fällen ist die Verkäuferin berechtigt, den Schaden konkret zu berechnen oder eine Entschädigung in Höhe von 25% des Kaufpreises zu verlangen.
Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Verkäuferin über die in § 373 HGB gewährten Rechte hinaus berechtigt, die Ware selbst für Rechnung des säumigen Käufers zu einem erzielbaren Preis zu verkaufen.
7. Qualitäts- und Mängelbeanstandungen sind sofort bei Empfang der Ware fernmündlich, fernschriftlich oder per Telefax bei der Verkäuferin geltend zu machen. Ist eine Mängelrüge rechtzeitig und ordnungsgemäß erhoben, so hat der Käufer der Verkäuferin Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen zu prüfen. Ist eine Mängelrüge berechtigt, so geht die Gewährleistung der Verkäuferin nach ihrer Wahl auf Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware, Wandlung oder Minderung. Sollte die Ersatzlieferung mangelhaft sein, so ist der Käufer seinerseits berechtigt, statt weiterer Nachlieferung Wandlung oder Minderung zu verlangen.
Schadensersatzansprüche gesetzlichen oder vertraglichen Ursprungs sind ausgeschlossen, soweit diese nicht den Ersatz des unmittelbaren Schadens betreffen oder nicht auf nachgewiesenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden der Verkäuferin beruhen.
Insbesondere besteht keine Haftung der Verkäuferin dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, ebenso wird jeder Schadensersatzanspruch abgelehnt, der im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Ware entstehen sollte.
8. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die in Verbindung mit der Zufuhr etwa fällige Abgabe geht zu Lasten des Käufers. Der Kaufpreis ist nach Empfang der Ware fällig und sofort ohne Abzug zu zahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Vorbehalten bleiben weitergehende Ansprüche aus Verzug. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. *Der Käufer ist nicht berechtigt, aufzurechnen oder Zahlungen aus irgendeinem Grunde zurückzuhalten.*
9. Kommt ein Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht pünktlich nach oder stellt sich, wenn einem Käufer Stundung oder Kredit gewährt worden ist, heraus, dass seine finanziellen Verhältnisse zur Kreditgewährung nicht geeignet sind, so werden alle bestehenden Ansprüche der Verkäuferin, auch solche aus noch laufenden Wechseln, sofort fällig, und die Verkäuferin ist berechtigt, nach ihrer Wahl Zahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für alle bestehenden Ansprüche zu verlangen.
Kommt der Käufer dem Verlangen der Verkäuferin nicht innerhalb von 24 Stunden nach, so hat die Verkäuferin das Recht, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie die gelieferte Ware sofort in Besitz zu nehmen.
10. Zahlungsverzug tritt ein, wenn eine Rechnung spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum vom Käufer noch nicht angewiesen wurde. Rechnungskürzungen werden nur anerkannt, wenn sie durch eine Gutschriftsnote der Verkäuferin bestätigt werden.
11. Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware). Dies gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Für den Fall, dass Forderungen der Verkäuferin Gegenforderungen des Käufers in ein Kontokorrent aufgenommen werden, bleibt der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin bis zum Ausgleich der jeweiligen Saldoforderung bestehen.
Der Käufer ist zu einer Be- und Verarbeitung berechtigt. Bei der Weiterverarbeitung der Ware handelt der Käufer im Auftrag der Verkäuferin, so dass letztere als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen ist. Soweit dabei das Eigentum an der gelieferten Ware untergeht, überträgt der Käufer schon jetzt das Eigentum an dem neuen Gegenstand auf die Verkäuferin und verwahrt diesen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für die Verkäuferin. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangt die Verkäuferin Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung entspricht.
Der Käufer ist bis auf Widerruf ferner berechtigt, die von der Verkäuferin unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bzw. die daraus hergestellten Zwischen- oder Endprodukte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Käufer schon jetzt die aus dem Weitverkauf gegen den Dritten entstehenden Forderungen an die Verkäuferin ab. Der Käufer ist jedoch, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der Verkäuferin ordnungsgemäß nachkommt, zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen ermächtigt. Es bleibt der Verkäuferin aber vorbehalten, den ihr auf Verlangen nach Namen, Anschrift und Forderungsbetrag zu benennenden Drittschuldner von der Abtretung Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen.
Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum der Verkäuferin stehenden Waren oder auf die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen die der Verkäuferin zustehenden Rechte zu wahren und ihr derartige Zugriffe sofort schriftlich mitzuteilen. Er hat insbesondere die Vorbehaltsware ab Gefahrübergang gegen alle Risiken ausreichend versichert zu halten.
Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere die Rücknahme oder die Pfändung oder Verwendung der Vorbehaltsware und/oder der abgetretenen Forderungen und Rechte gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
Wenn der Wert der vorstehenden Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist die Verkäuferin verpflichtet, auf Anfordern des Käufers vollbezahlte Lieferungen nach ihrer Wahl freizugeben.
12. *Als Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten wird Köln vereinbart.*
13. Die in obigen Bedingungen kursiv und fett gedruckten Sätze gelten nicht für Rechtsbeziehungen mit Nichtkaufleuten.